

B e s c h l u ß a n t r a g der Landtagsabgeordneten Ingrid
K a r i o t i s betreffend Novellierung des § 13 Tier-
schutzgesetz

Das geltende Wiener Tierschutzgesetz stellt im § 13 Abs. 2 fest, daß Hunde in öffentlich zugänglichen Parkanlagen an der Leine geführt werden müssen, trifft aber keine weitere Aussage hinsichtlich jener Parkbereiche, wie eventuell vorhandene Kinderspielplätze, die mit Hunden oder von Hunden nicht betreten werden dürfen. Es scheint daher notwendig, auch im Wiener Tierschutzgesetz auf die Möglichkeit der Schaffung von Hunderauslaufzonen in den öffentlichen Parks hinzuweisen und gleichzeitig zu normieren, daß sich Hunde ausschließlich innerhalb von öffentlichen Parkanlagen in diesen speziell geschaffenen Hunderauslaufzonen aufzuhalten haben. Diese Hunderauslaufzonen wären derart anzulegen, daß diese erreicht werden können, ohne den anderen Teil der Parkanlage betreten zu müssen. Öffentliche Parkanlagen, die über keine Hunderauslaufzonen verfügen, sollen in weiterer Folge mit Hunden nicht mehr betreten werden dürfen.

Die gefertigte Landtagsabgeordnete stellt daher gemeinsam mit den Mitunterzeichnern gemäß § 36 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien nachfolgenden

B e s c h l u ß a n t r a g :

Der Wiener Landtag möge beschließen:

Seitens des zuständigen Mitgliedes der Wiener Landesregierung möge dem Wiener Landtag eine Novelle zum § 13 des Wiener Tierschutzgesetzes zur Beschlußfassung vorgelegt werden mit der bestimmt wird, daß ausschließlich die eigens dafür geschaffenen und als solche besonders gekennzeichneten Hunderauslaufzonen in den öffentlich zugänglichen Parkanlagen mit Hunden betreten werden dürfen.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung dieses Antrages an die amtsführende Stadträtin für "Konsumentenschutz, Frauenfragen, Recht und Bürgerdienst" beantragt.

Magistratsdirektion der St.
PRÄSIDIALBÜR
Eingel. 27. NOV. 1990
PrZ 397/LA+1

J. Karriots

J. Karriots

Karin Lohaus

[Signature]

[Signature]

[Signature]

[Signature]

[Signature]